

**Beitragsordnung des KFC Leipzig e.V.
ab 01.01.2025**



1. Erhebung von Mitgliedsbeiträgen

Der KFC Leipzig e.V. erhebt Beiträge von seinen Vereinsmitgliedern. Diese dienen der Absicherung der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke, insbesondere also

- der allgemeinen Verwaltung sowie der Sicherung des Trainings – und Wettkampfbetriebs
- der Sportstättennutzung.
- der Sportversicherung,
- der Beitragszahlung an den Stadtsportbund und Landessportbund Sachsen

Ein Anspruch des Mitglieds auf Deckung von sonstigen Kosten aus dem Mitgliedsbeitrag, z.B. für Sportbekleidung, Teilnahme an Lehrgängen, Wettkämpfen etc. besteht nicht.

Nicht mit umfasst vom jeweiligen Mitgliedsbeitrag (s. Ziffer 3.2.) ist die Nutzung der Sauna im Objekt Leplaystraße. Die Nutzung sowie die jeweilige Nutzungsgebühr, soweit die Stadt Leipzig die Sauna dem KFC Leipzig e.V. vermietet, wird gesondert erhoben. Ein genereller Anspruch der Vereinsmitglieder auf die Nutzung der Sauna besteht nicht.

2. Aufnahmegebühr

Für jedes neu aufzunehmende Vereinsmitglied wird eine einheitliche Aufnahmegebühr in Höhe von 30,00 € erhoben.

3. Beitragspflicht, Höhe der Beiträge

3.1.

Beitragspflichtig sind alle Vereinsmitglieder, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

3.2

Der Mitgliedsbeitrag wird wie folgt erhoben

	Monat	Halbjahr	Jahr
a) Mitglieder			
ab vollendetem 18 .Lebensjahr	30,00 €	180.00€	360,00 €
b) Kinder und Jugendliche			
bis zum 16.Lebensjahr	20,00 €	120,00 €	240,00 €
c) Schüler, Auszubildende, Studenten, Rentner	25,00 €	150,00 €	300,00 €
Für Rentner, die zum Stichtag 31.11.2024 Vereinsmitglied sind, gilt ab 01.01.2025 ein Mitgliedsbeitrag entsprechend Z. 3.2 b) dieser Beitragsordnung.	20,00 €	120,00 €	240,00 €
d) fördernde Mitglieder	10,00 €	60,00 €	120,00 €

3.3

Vereinsmitgliedern, welche Inhaber eines gültigen Leipzig-Pass sind, gewährt der Verein für die Dauer der Gültigkeit des Leipzig-Pass eine Ermäßigung i.H.v. 10 % auf den jeweiligen Mitgliedsbeitrag. Weitere Regelungen zum Leipzig-Pass finden sich nachstehend zu Z. 4.5 dieser Beitragsordnung.

4. Zahlungsweise

Die Zahlung der Gebühren und Beiträge erfolgen grundsätzlich **unbar** mittels Lastschrift oder Überweisung auf das dafür vorgesehene Konto des Vereins.

Soweit vom Vereinsmitglied dem vereinbarten Lastschrifteinzugsverfahren gegenüber dem Kreditinstitut - ohne vorherige Stornierung des erteilten Auftrages gegenüber dem Verein - widersprochen wird, und/oder eine Rückbelastung seitens des Kreditinstitutes gegenüber dem Verein mangels Deckung oder fehlerhafter Angaben u.Ä., erfolgt so sind die dem Verein in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten, wie z.B. Bankgebühren, Verwaltungskosten u.ä., vom Vereinsmitglied dem Verein zu erstatten.

5. Fälligkeit der Gebühren und Beiträge

5.1.

Die Aufnahmegebühr wird mit Stellung des Aufnahmeantrages fällig.

5.2.

Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich fällig mit dem Monat der Aufnahme als Vereinsmitglied.

5.3

Der Mitgliedsbeitrag wird generell Kalenderjährlich (= Jahresmitgliedsbeitrag) erhoben und ist vom Vereinsmitglied im Voraus, jeweils spätestens zum 31.01. für das laufende Kalenderjahr zu zahlen.

5.4

Den Vereinsmitgliedern ist es allerdings nachgelassen, den Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr in zwei Raten, mithin halbjährlich zu entrichten. Für diesen Fall ist der sich für den Zeitraum von 6 Monaten ergebende Mitgliedsbeitrag (Halbjahresbetrag) vom Vereinsmitglied für das I. Halbjahr (Monate Januar bis Juni) bis spätestens zum 31.01. des laufenden Kalenderjahres und für das II. Halbjahr (Monate Juli bis Dezember) bis spätestens zum 31.07. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

5.5

Soweit ein Vereinsmitglied über einen gültigen Leipzig-Pass verfügt, gewährt der Verein ab Vorlage eines gültigen Leipzig-Pass in der Geschäftsstelle des Vereins Ermäßigungen, soweit solche nach den jeweiligen Regelungen des Leipzig-Pass vorgesehen ist. Eine Kopie des – jeweils aktuellen - Leipzig-Pass ist vom Vereinsmitglied, dem Verein unaufgefordert zu überlassen.

Bei Änderungen der Regelungen des Leipzig-Pass bzw. soweit das Vereinsmitglied nicht mehr über einen gültigen Leipzig-Pass verfügt, ist das Vereinsmitglied verpflichtet, Entsprechendes der Geschäftsstelle umgehend in geeigneter Form mitzuteilen.

Soweit sich Änderungen bezüglich der Regelungen ergeben oder der Leipzig-Pass nicht mehr gültig ist, entfallen die vom Verein gewährten Ermäßigungen ab dem Zeitpunkt der Änderung bzw. dem Ablauf der Gültigkeit.

6. Zahlungsverzug/Bearbeitungs- und Mahngebühren

Soweit mit Überschreitung der ausgewiesenen Fälligkeiten, Zahlungsverzug mit der Entrichtung von Beiträgen und Gebühren des Vereinsmitglieds eintritt, ist der Verein berechtigt für jeden Fall des Zahlungsverzuges eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von pauschal 5,00 € zu erheben und für Mahnungen, Mahnkosten pro Mahnung in Höhe von 5,00 €, wobei die Mahnkosten für die 1. Mahnung auf die Bearbeitungsgebühr bei Zahlungsverzug angerechnet werden.

Die Geltendmachung von weitergehenden Ansprüchen, wie Verzugszinsen, Schadenersatz etc. bleibt dem Verein im Falle des Zahlungsverzuges des Vereinsmitglieds vorbehalten. Im Übrigen bleiben sonstige mögliche Sanktionen gegenüber dem Vereinsmitglied nach der Satzung bzw. Ordnungen unberührt.

7. Ende der Beitragszahlungspflicht

Die Pflicht zur Beitragszahlung endet mit dem Ausscheiden des Vereinsmitglieds entsprechend den dafür geltenden Regelungen nach der Satzung des Vereins.

8. Inkrafttreten

Die Beitragsordnung gilt ab dem **01.01.2025**.

Für den Vorstand

gez. Mirko Zebisch
Präsident

gez. Roland Michel
Schatzmeister